

werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, weitere 9 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, durch gebührenpflichtige Dienstnotiz erfragen, das Funkentelegramm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

5. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt „Seetelegramme“ zu setzen: Semaphortelegramme.

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See.

Hinter h) ist in neuer Zeile einzuschalten:

Als Funkentelegramme sind zugelassen:

- a) Funkentelegramme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegramme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt“ oder „RP“, der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten Betrag hinzuzufügen ist, z. B. „Antwort bezahlt 5,50 .M“ oder „RP 5,50 .M“. Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation aufzugeben, die den Schein ausgestellt hat;
- b) Funkentelegramme mit Vergleichung,
- c) durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme,
- d) durch die Post zu bestellende Funkentelegramme,